

## Sitzung der Bundeskommission in Frankfurt a. M.

**Frankfurt am Main, 18. Juni 2026: Auch in dieser Sitzung der Bundeskommission konnte keine Einigung in der Tarifrunde erzielt werden. Der Vermittlungsausschuss befasst sich nun am 29. Juni mit den Anträgen der beiden Seiten.**

**Vier Ausschüsse konnten eingerichtet werden, ein Korrekturbeschluss wurde gefasst und befristete Regelungen für Auszubildende sind verlängert worden. Im Vorfeld der Sitzung sind die Musterdienstverträge an die neue AVR angepasst worden.**

### Tarifrunde Teil 3

Wie bereits berichtet, hat die Mitarbeiterseite ihren Antrag zur Tarifrunde Teil 3 an den Vermittlungsausschuss verwiesen. Der Vermittlungsausschuss tagt am 29. Juni 2026.

In ihrer Stellungnahme zum Vermittlungsverfahren hat die Dienstgeberseite gefordert, dass ihre Punkte zur „Weiterentwicklung“ der AVR ebenfalls verhandelt werden sollen. Die Punkte sind:

#### Ab 2027:

- Streichung der Regenerations- und Umwandlungstage im Sozial- und Erziehungsdienst
- Erhöhung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit im Krankenhausbereich auf 40 Stunden
- Einrechnung der dynamischen Pflegezulage in den P-Gruppen in Höhe von 141,82 € in das Tabellenentgelt (P-Tabelle)
- Änderung der Tabellenwerte der EG 1 (Werte VG 11) und EG 2 (Werte VG 10) mit 5 Jahren Stufenlaufzeit in Stufe 1 in der EG 2
- Streichung der ordentlichen Unkündbarkeit von langjährigen (15 Jahre) älteren (ab 40 Jahren) Mitarbeitenden
- Manifestieren der Übergangslösung für Betreuungskräfte (Eingruppierung in EG 2)
- Korrektur der Mindestzuordnung (Zuordnungstabelle im Anhang Überleitung) für hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte um eine Entgeltgruppe nach unten
- Ausweitung des Personenkreises im Anhang Fahrdienste (z. B. Transport, Hausnotruf, Nachbarschaftshilfe)
- Streichung des AZV-Tags auch für Mitarbeitende ohne Antrag auf Überleitung

#### Ab 2028:

- Erhöhung der Jahressonderzahlung auf einheitlich 86 %

**Deswegen hat die Mitarbeiterseite ihren weitergehenden Antrag erneut gestellt und an den Vermittlungsausschuss mit folgenden Forderungen verwiesen:**

- Übernahme von Auszubildenden
- Entschädigung bei Ausbildungsfahrten
- Gleitzeitregelungen
- Dienstvereinbarungen zu Langzeitkonten

- freiwillige Erhöhung der individuellen Arbeitszeit um 3 Stunden
- **35 Tage Erholungsurlaub ab 2027 (auch für Ärztinnen und Ärzte)**
- Erhöhung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung ab 2026 auf bis zu 90 Prozent
- bis zu 3 Tauschtage (Freizeit für Teile der Jahressonderzahlung) außerhalb von Krankenhäusern und Pflege-/Betreuungseinrichtungen
- **35-Stunden-Woche ab 2027 (auch für Ärztinnen und Ärzte)**
- **Entgeltsperrn in der EG 2 werden gestrichen**
- **Leistungsentgelt bleibt auch im Krankenhaus bei 2 Prozent, keine Reduzierung bei Überleitungsantrag**
- **Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen ab 2027 auf 40 €**
- **volle Kostenübernahme für ein Deutschlandticket ab 2027**

Zusätzlich fordern wir die Angleichung der Pflegehilfskräfte an die Entgeltgruppe P 5 des öffentlichen Dienstes und **die Streichung des Anhangs Fahrdienste ab 2027**.

## **Musterdienstverträge**

Nach intensiven Verhandlungen haben sich die beiden Leitungsausschüsse der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite darauf verständigt, weder die von der Dienstgeberseite gewünschte Klausel zum Weisungsrecht noch die einseitige Verpflichtung für Teilzeitkräfte zu Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in die neuen Musterdienstverträge ab 2027 aufzunehmen.

Mit dieser Entscheidung wurde von der Mitarbeiterseite abgewendet, dass ein über § 13 AVR 2027 i. V. m. § 106 GewO hinausgehendes einseitiges Weisungsrecht des Dienstgebers gegenüber dem Mitarbeiter für andere Tätigkeiten bzw. Arbeitsgebiete, die über die im Dienstvertrag vereinbarte Tätigkeit hinausgehen, vereinbart werden kann.

Ebenso wurde die Verpflichtung für Teilzeitkräfte zu Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft als vertragliche Hauptpflicht durch die Mitarbeiterseite verhindert. Das kann nun allenfalls als zusätzliche Vereinbarung in die Dienstverträge aufgenommen werden.

Ob solche Nebenpflichten ggf. gesondert kündbar sind, ist im Hinblick auf die einzelvertragliche Vereinbarung ohne eine Kündigungsmöglichkeit durch den Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2 AVR) strittig und für die AVR gerichtlich nicht geklärt. Da es sich bei diesen zusätzlichen Vereinbarungen aber ggf. um überraschende und einseitig vom Dienstgeber vorgegebene zusätzliche Vertragsbedingungen handelt, bleibt für den Dienstgeber ein prozessuales Risiko hinsichtlich der Wirksamkeit solcher Vereinbarungen nach der arbeitsrechtlichen AGB-Kontrolle (§§ 307 ff. BGB) bzw. deren gesonderten Kündigungsmöglichkeit nach der BAG-Rechtsprechung (BAG-Urteil 15.10.2021 - 6 AZR 253/19, Rdnr. 39).

Im Ergebnis bleiben bis auf redaktionelle Anpassungen die neuen Musterdienstverträge inhaltlich unverändert zu den bisher geltenden Vertragsmustern. Dienstverträge sind unter zwingender Verwendung der Musterdienstverträge des Deutschen Caritasverbandes abzuschließen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AVR ab 2027). Für Dienstverhältnisse ab 1. Januar 2027 sind die neuen Musterdienstverträge zu verwenden.

## Erneuter Korrekturbeschluss AVR 2027

Seit der letzten Bundeskommissionsitzung sind weitere Korrekturbedarfe ermittelt worden.

Zur Korrektur wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Berücksichtigung des „Verheirateten-Ortszuschlags“, der Kinderzulagen sowie der Zulagen der Vergütungsgruppen 12 bis 10 bei der Berechnung des Leistungsentgelts für Mitarbeiter nach Anlage 2 bis 2e
- Möglichkeit für 12-Stunden-Dienste im Rettungsdienst mittels Dienstvereinbarung (befristet bis 31. Dezember 2035)
- AZV-Tag für Pflegelehrer (Teil II. Anhang Lehrkräfte) und Fahrdienste (befristet bis 31. Dezember 2035)
- weitere redaktionelle Korrekturen

## Auszubildende

### Verlängerung der Regelungen für Auszubildende in ausbildungsintegrierten bzw. praxisintegrierten dualen Studiengängen um ein weiteres Jahr.

Die Abschnitte F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR bzw. ab 2027 des Anhangs Auszubildende AVR sind derzeit bis zum 31. Juli 2026 befristet. Ohne eine Fristverlängerung wären ab dem 1. August 2026 diese Regelungen zu „Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“ sowie zu „Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen“ entfallen.

## Ausschüsse

Die Bundeskommission hat in ihrer Sitzung folgende Ausschüsse eingerichtet:

- Sozial- und Erziehungsdienst
- Auszubildende
- Altersversorgung
- Schlichtungsordnung

Ein von der Dienstgeberseite geforderter Ausschuss Fahrdienste wurde von der Mitarbeiterseite abgelehnt, da sich diese Thematik derzeit im Vermittlungsausschuss zur Tarifrunde Teil 3 (s.o.) befindet.

Ausschüsse der Bundeskommission bereiten Beschlüsse vor und sind paritätisch mit Mitgliedern beider Seiten besetzt.

## KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission  
Deutscher Caritasverband  
Oliver Hölters (Sprecher Mitarbeiterseite)

[www.akmas.de](http://www.akmas.de)  
Facebook @ak.mas.caritas  
Instagram @akmas\_caritas  
Bluesky @akmas-caritas  
Telegram t.me/akmas\_caritas

